



# Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe

## *Körperschaft des öffentlichen Rechts*

**Wissenswertes über Herstellungsbeiträge und Hausanschlusskosten**

**nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)**

**Informationen des Wasserzweckverbandes Hörgertshausen**

### **Herstellungsbeiträge, was sind das?**

Im Kommunalabgabengesetz (KAG) – Artikel 5 – schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen von dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten getragen werden muss. Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses an diese öffentliche Einrichtung der Wasserversorgungsanlage ein Vorteil erwächst. Der Herstellungsbeitrag wird einmalig festgesetzt.

Herstellungsbeiträge werden erhoben für die Wasserversorgungsanlage.

Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungsanlage werden vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe ([www.wzv-hoergertshausen.de](http://www.wzv-hoergertshausen.de), Telefon: 0 87 64 / 4 51, Fax 0 87 64 / 92 00 98 oder E-Mail: [wzv-hoergertshausen@t-online.de](mailto:wzv-hoergertshausen@t-online.de)) erhoben. Auf unserer Homepage finden Sie auch Informationen zu den Gebühren und Herstellungsbeiträgen.

### **Welche Grundstücke sind beitragspflichtig?**

Ein Herstellungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung besteht bzw. wenn Sie tatsächlich angeschlossen sind.

### **Beitragspflicht – wann wird der Beitrag erhoben?**

#### **Neubau:**

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, bzw. angeschlossen werden kann bzw. der Neubau fertiggestellt/bewohnbar ist.

#### **An- und Umbau bzw. Nutzungsänderung (Nacherhebung):**

Tritt eine Veränderung der Grundstücks- oder Geschossfläche, der Bebauung oder der Nutzung ein, so sind Flächenmehrungen beitragspflichtig. Veränderungen in diesem Sinne können sein:

- Nachträglicher Ausbau eines bisher beitragsfreien Dachgeschosses
- Anbau an das Gebäude (z.B. Wintergarten, etc.)
- Aufstockung bzw. Umbau eines Wohnhauses
- Zukauf einer Nachbarfläche zum Grundstück
- Nutzungsänderungen von Hallen und landwirtschaftlichen Gebäuden für gewerbliche Zwecke bzw. Wohnzwecke (z.B. Scheune/Garage zu Werkstatt/Wohnung – auch wenn kein Wasseranschluss vorhanden ist! Hier ist die Art der Nutzung ausschlaggebend.

### **Zu welchen Mitteilungen bin ich verpflichtet?**

In Sinne der Beitragsgerechtigkeit aller Bürger heißt es gem. Art. 5 Abs. 2a Satz 2 KAG:

„Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Beitragsgläubiger für die Höhe des Beitrags maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.“

Dies ist unter anderem auch in der Beitrags- und Gebührensatzung (Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner) vermerkt.

### **Beitragspflicht – wer ist Beitragspflichtig?**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

## Wann ist die Zahlung fällig?

Der Beitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig. Sollte die rechtzeitige Zahlung eine unbillige Härte darstellen, kann auf Antrag eine Stundung in Form einer Ratenzahlung gewährt werden. Für die Dauer der gewährten Stundung müssen Zinsen in Höhe von 2% über dem aktuellen Basiszins jährlich erhoben werden. **Wichtig:** Bitte beachten Sie, dass trotz Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch oder Klage) die Forderung zum angegebenen Zeitpunkt fällig wird.

## Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Herstellungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche.

**Achtung: Geschossfläche ist nicht gleich Wohnfläche!**

Die Geschossfläche errechnet sich nach den Aussenmaßen des Gebäudes in allen Geschossen (KG, EG, OG, DG).

## Wie hoch sind die Beiträge?

Je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche: 1,85 €

Je m<sup>2</sup> Geschossfläche: 4,90 €

Bauwasser je m<sup>2</sup> Geschossfläche: 0,15 €

## Was sind Hausanschlusskosten?

Der Hausanschluss bzw. die Hausanschlussleitung ist das Bindeglied zwischen der Versorgungsleitung des Wasserzweckverbandes und Ihrem hauseigenen Wassernetz. Der Hausanschluss ist wie folgt aufgebaut: Die Leitung hat ihren Anfang an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung in der Straße und ihren Endpunkt am Wasserzähler in Ihrem Haus. Sowohl die Versorgungsleitung als auch der Wasserzähler sind Eigentum des Wasserzweckverbandes. Die Halte- bzw. Einbauvorrichtungen, die für den Wasserzähler notwendig sind, gelten jedoch als Kundeneigentum und sind daher auch für den Kunden mit Kosten verbunden. Der Zähler muss jederzeit zugänglich sein.

Die Hausanschlussleitung gilt ab der Grundstücksgrenze (Wasser-Hauptabsperrrichtung) als Kundeneigentum, weshalb Sie alle damit verbundenen Kosten tragen.

## Wann verjährt ein Beitrag?

Der Herstellungsbeitrag und die Hausanschlusskosten unterliegen der vierjährigen Verjährungsfrist. Beginn der Verjährungsfrist ist immer der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO).

### **Beispiel:**

Ein Neubau wurde Mitte 2016 endgültig fertiggestellt und ist nun bezugsfertig. Somit beginnt die Festsetzungsfrist am 01.01.2017 und endet am 31.12.2020.

**Achtung:** Bestimmte Maßnahmen die eine Beitragspflicht auslösen, wie z.B. der Bau eines Wintergartens ohne erforderliche Baugenehmigung oder der Ausbau eines Dachgeschosses wird oft dem Wasserversorger nicht bekanntgegeben. Die Frist ist in diesen Fällen gehemmt. Hier beginnt die Festsetzungsfrist erst ab der Bekanntgabe (Mitteilung vom Bürger) der Entstehung der Beitragspflicht.

### **Beispiel:**

Die beitragsrechnende Stelle des Wasserzweckverbandes Hörgertshausen erfährt Mitte 2016 zufällig, dass ein noch nicht veranlagtes Dachgeschoss nun ausgebaut wurde. Somit beginnt die Festsetzungsfrist am 01.01.2017 und endet am 31.12.2020. Wann der Ausbau erfolgte, ist in diesem Fall nicht entscheidend, auch wenn der Ausbau schon 15 Jahre zurückliegt.

## Welche Rechtsbehelfsmöglichkeiten habe ich?

Gegen einen Bescheid über Beiträge kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides entweder Widerspruch beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe, Schloßstraße 10, 85413 Hörgertshausen oder Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Eine Begründung ist mit beizufügen. Da das Widerspruchs- bzw. Klageverfahren mit einem Kosten- und Zeitaufwand verbunden ist, empfiehlt es sich, vor der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem zuständigen Sachbearbeiter das Gespräch zu suchen, um mögliche Unklarheiten frühzeitig ausräumen zu können.

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Beitragsrecht des Wasserzweckverbandes Hörgertshausen geben und helfen, den Beitragsbescheid besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.